

46/111, 112

Kanton Solothurn

Gemeinde Deitingen

Teilzonen- und Gestaltungsplan Kiesgrube Mühlerain

SONDERBAUVORSCHRIFTEN (SBV)

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Auflage vom 17. November 2000 bis 16. Dezember 2000
Beschlissen durch den Gemeinderat am 4. April 2001

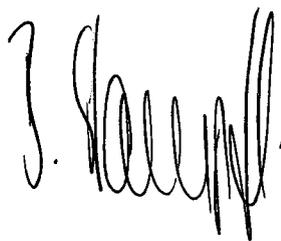
Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 857 vom 23. April 2002

Öffentliche Auflage vom 11. März 2013 bis 9. April 2013
Beschlissen durch den Gemeinderat am 24. April 2013

Gemeindepräsident:

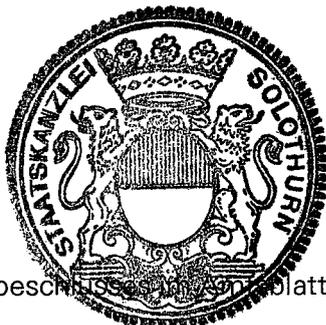


Gemeindeschreiber:



Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss 2013/1892 vom 21. Oktober 2013

Der Staatsschreiber:



Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 43 vom 25. Oktober 2013

201, 201, 201

Kanton Solothurn

Gemeinde Deitingen

Teilzonen- und Gestaltungsplan Kiesgrube Mühlerain

SONDERBAUVORSCHRIFTEN (SBV)

Genehmigungsexemplar¹

Im Gebiet Mühlerain wird gestützt auf § 44 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) ein Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sondervorschriften erlassen.

Zweck

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan Kiesgrube Mühlerain, bestehend aus den Plänen

- A1 Teilzonen- und Gestaltungsplan (1:10000, 1:1000)
- B1 Rodung und Ersatzaufforstung (1:1000)
- C1 Abbauplan (1:1000) (orientierend)
- C2 Betriebszustand 1 (2016) (1:1000) (orientierend)
- C3 Profile (1:1000) (orientierend)
- Planungsbericht (orientierend)
- Technischer Bericht (orientierend)
- Umweltverträglichkeitsbericht (orientierend)

und den dazugehörigen Sonderbauvorschriften, bezweckt den geordneten Abbau von Sand und Kies im Gebiet Mühlerain im Deitinger Wald sowie die fachgerechte Auffüllung, Rekultivierung und Wiederaufforstung des Gebietes nach Beendigung des Kiesabbaus.

¹ Vorliegende konsolidierte Fassung der SBV vom 4. April 2001 enthält die Genehmigung vom 23. April 2002 (RRB Nr. 857 vom 23. April 2002) und die 1. Änderung der SBV vom 18. Februar 2013 (genehmigt mit RRB Nr. 2013/1892 vom 21. Oktober 2013).

§ 1 Geltungsbereich und Zonen

Der Geltungsbereich des Teilzonen- und Gestaltungsplans ist durch eine dicke gestrichelte Linie abgegrenzt. Er umfasst das Teilgrundstück GB Nr. 233 Bürgergemeinde Deitingen mit dem heutigen Betriebs-, Abbau-, Auffüllgebiet, mit Zu- und Wegfahrten, bereits rekultivierten und zur forstlichen Nutzung zurückgeführten Flächen sowie dem Wald im Erweiterungsgebiet.

Der Geltungsbereich umfasst grundeigentümerverbindlich zwei Zonen:

- Zone Abbau und Auffüllung,
- Wald.

In der Zone Abbau und Auffüllung sind Kiesabbau (Ziffer 2), Zu- und Wegfahrt (Ziffer 4), Infrastrukturanlagen (Ziffer 9) und Wiederauffüllung (Ziffer 5) erlaubt. Die Nutzung des Waldes richtet sich nach der Waldgesetzgebung.

§ 2 Kiesabbau

§ 2.1 Bedingungen und Auflagen

Der Kiesabbau erfolgt in Etappen geordnet entsprechend den Bedingungen und Auflagen des Gestaltungsplanes, der Abbaubewilligung des Bau- und Justizdepartements und der Rodungsbewilligung des Volkswirtschaftsdepartements.

Auflagen und Bedingungen, welche die Rekultivierung betreffen, müssen parallel zum Abbaufortschritt erfüllt werden.

§ 2.2 Zeithorizont

Der Gestaltungsplan ist auf einen Zeithorizont von 30 Jahren angelegt. Diese Zeitangabe ist eine approximative Planungsannahme, da konjunkturelle Entwicklung und Grossbaustellen die Abbau- und Auffüllmengen stark beeinflussen.

§ 2.3 Abbauvorgang

Der Kiesabbau erfolgt mit Bagger oder Trax. Der Kies wird ab Wand auf Transportfahrzeuge geladen.

§ 2.4 Abbaukote

Die maximale Abbaukote liegt mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserspiegel (HGW-10). Gestützt auf langjährige Messungen (1978–1997) wird bis auf weiteres eine Abbaukote von 433.50 m ü.M. festgelegt. Das Bau- und Justizdepartement behält sich vor, diese Abbaukote bei veränderten Grundwasserverhältnissen anzupassen.

Die Betreiberin der Kiesgrube hat eine lückenlose Dokumentation des Grundwasserspiegels zu gewährleisten.

§ 2.5 Waschen von Kies

Die Einrichtung von Installationen zum Waschen von in der Kiesgrube Mühlerain abgebautem Material und zur Ablagerung von Kieswaschschlamm in der Kiesgrube ist nur dann zulässig, wenn nachweisbar keine Beeinträchtigung des Grundwassers besteht. Der Nachweis obliegt der oder dem Betreibenden der Anlagen bzw. der oder dem Gesuchstellenden nach Absatz 2. Dieser trägt auch die Kosten des Nachweises.

Ein entsprechendes Vorhaben ist im Baubewilligungsverfahren zu behandeln. Dafür ist die Zustimmung des Bau- und Justizdepartementes einzuholen. Gleichzeitig mit der Einreichung der (Bau-) Gesuchsakten an das Bau- und Justizdepartement hat die oder der Gesuchstellende diese unaufgefordert auch an die Einwohnergemeinde Wangen an der Aare (Nutzniesserin der Mürgelequellen) zuzustellen.

§ 2.6 Abbaumengen

Die maximal und die durchschnittlich zulässige jährliche Abbaumenge ist in der Abbaubewilligung festzulegen.

Die Abbaumenge darf aber jährlich 55 000 m³ fest im langjährigen Mittel nicht übersteigen. Diese Abbaumenge kann in einzelnen Jahren überschritten werden. Der Mehrabbau ist in den folgenden Jahren durch einen entsprechenden Minderabbau zu kompensieren.

§ 3 Arbeitssicherheit, Gewässerschutz, Störfälle

§ 3.1 Arbeitssicherheit, Absperrung

Der Kiesbau hat nach den gültigen, arbeitsgesetzlichen Bewilligungen zu erfolgen. Um Unfälle betriebsfremder Personen zu verhindern, sind entsprechende Auflagen in die Abbaubewilligung aufzunehmen; insbesondere sind die jeweiligen Bereiche der offenen Kiesgrube durch einen mindestens 1.5 m hohen Schutzzaun zu sichern.

Die bestehende, abschliessbare Barriere bei der Zufahrt zur Kiesgrube hat während allen Betriebsphasen der Kiesgrube betriebsbereit zu sein.

Zwischen bestehenden, während der Abbauphase bestehenden bleibenden Waldwegen und der Abbaugrenze ist eine Sicherheitszone von 7 m Breite einzuhalten (Buschgürtel nach Rodung der Hochstämme).

Falls die vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Kiesgrube vor unkontrollierten Ablagerungen nicht ausreichen, kann das Bau- und Justizdepartement weitere Massnahmen anordnen.

§ 3.2 Gewässerschutz, Störfälle

Verschmutzungen des Grundwassers durch den Betrieb der Kiesgrube oder durch Störfälle sind durch geeignete bauliche und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Insbesondere sind folgende Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers zu treffen:

- Die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen ist ausschliesslich im Infrastrukturbereich zulässig. Chemikalien und Betriebsmittel müssen in Auffangwannen gelagert werden.
- Das Auftanken, die Wartung und Stationierung von Maschinen und Fahrzeugen sind nur im Infrastrukturbereich zulässig. Es ist dazu ein Abstellplatz mit dichtem Belag zu erstellen. Dieser ist über Schlammsammler und Ölabscheider zu entwässern.
- Für neue Baumaschinen ist vollsynthetisches, biologisch abbaubares Hydrauliköl zu verwenden.
- Es müssen an einer geschützten Stelle der Betriebsfläche genügend Säcke Ölbindemittel bereitgestellt werden.
- Es ist ein Alarmschema zu erstellen und bei Bedarf zu aktualisieren.
- Ölunfälle und Unfälle mit anderen Chemikalien sind unverzüglich der Alarmzentrale der Kantonspolizei Solothurn zu melden.
- Mit regelmässigen Instruktionen und sinnvoll platzierten Plakaten sind die verantwortlichen Personen auf dem Kiesgrubenareal auf die Belange des Gewässerschutzes und auf das Verhalten bei Störfällen hinzuweisen.
- Abwasser aus Pneuwaschanlagen ist vor der Ableitung über einen entsprechend dimensionierten Schlammsammler zu teilen.
- Sämtliche Abwasser aus sanitären Anlagen sind einer kommunalen Kläranlage zuzuführen.

Im Rahmen der Abbaubewilligung sind die den Betrieb der Kiesgrube betreffenden Gewässerschutzauflagen abschliessend festzulegen.

§ 4 Zu- und Wegfahrt

Sämtliche Transporte im Zusammenhang mit dem Kiesabbau und der Auffüllung erfolgen über die bestehende Kiestransportstrasse.

Nach Beendigung von Auffüllung und Rekultivierung ist die Zufahrtsstrasse bis zum Waldrand zu einer ca. 3 m breiten Waldstrasse mit wassergebundener Verschleiss-schicht zurück zu bauen.

§ 5 Wiederauffüllung

§ 5.1 Zeitlicher Ablauf

Die Wiederauffüllung erfolgt laufend und in Etappen geordnet dem Kiesabbau folgend. Flächen mit abgeschlossener Wiederauffüllung werden fortlaufend rekultiviert mit dem Ziel, die gleichzeitig offene Grubenfläche zu minimieren.

§ 5.2 Materialqualität

Als Auffüllmaterial darf nur unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial verwendet werden (Anhang 3 Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990, SR 814.600).

§ 5.3 Kontrolle der Materialqualität

Die Betreiberin der Kiesgrube stellt durch Kontrollen sicher, dass nur zugelassenes Auffüllmaterial eingelagert wird. Sie sorgt durch geeignete Massnahmen dafür, dass angeliefertes Material immer auf einem speziell bezeichneten Triageplatz abgeladen wird.

Beim Entladen und/oder Verstossen des angelieferten Materials führt der Grubenbetreiber optische und geruchliche Kontrollen durch. Er kann vom Lieferanten ein Dokument verlangen, das Herkunft und Art des angelieferten Materials deklariert.

Bestehen aufgrund von vermuteten oder festgestellten Verschmutzungen Unklarheiten, ob ein bestimmtes Material eingelagert werden darf, so ist das Amt für Umwelt beizuziehen. Es kann zur Beurteilung Analysen und Herkunftsdeklarationen verlangen.

Angeliefertes Auffüllmaterial mit kleinerem Anteil von organischem Material darf nicht zur Auffüllung verwendet werden. Falls es sich um Ober- oder Unterbodenmaterial handelt, kann dieses nach Prüfung und Freigabe durch den bodenkundlichen Baubegleiter zur Rekultivierung eingesetzt werden (Ziff. 63).

Das Bau- und Justizdepartement kann das Durchführen von Analysen anordnen, wenn Anhaltspunkte vorhanden sind, dass ungeeignete Materialien eingelagert werden. Nicht zugelassenes Material ist auf Kosten des Kiesgrubenbetreibers zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

§ 5.4 Rohplanie

Entsprechend dem Abbau- und Auffüllfortschritt sind die entsprechenden Flächen zu rekultivieren. Die Auffüllhöhe der Rohplanie (1.2 m unter Oberkante fertiges Terrain) richtet sich nach der im Teilzonen- und Gestaltungsplan dargestellten Topografie.

§ 5.5 Umgang mit gebietsfremden invasiven Pflanzen und Tieren

Invasive Neophyten sind gestützt auf ein Unterhaltskonzept während Errichtung, Betrieb und Abschluss durch die Grubenbetreiberin laufend zu bekämpfen. Rekultivierte Böden sind sofort nach Fertigstellung mit einer Wiesenmischung anzusäen. Die Grubenbetreiberin stellt mittels Eingangskontrollen sicher, dass kontaminiertes Material erkannt und fachgerecht eingebaut wird. Die erfolgten Bekämpfungsmassnahmen und die Entsorgung der Pflanzen sind mittels Rapport zu dokumentieren und auf Anfrage der kantonalen Fachstelle vorzulegen.

§ 5.6 Endgestaltung nach Abschluss des Abbaus

Die Betreiberin sorgt für die Endgestaltung des Geländes. Die Gestaltung der Terrainoberfläche ist mit den kantonalen Amtsstellen abzusprechen.

§ 6 Rekultivierung und Folgenutzung

§ 6.1 Grundsätzliches

Die Zone Abbau und Auffüllung wird etappenweise abgebaut, aufgefüllt, rekultiviert und in Wald überführt. Nach Abschluss gilt die gesamte Zone Abbau und Auffüllung wieder als Waldareal im Rechtssinne.

Die Wiederherstellung der Waldböden hat nach dem jeweils neusten Stand der Erkenntnisse und der Technik zu erfolgen.

§ 6.2 Zielsetzungen

Der Wiederaufbau des Waldbodens über der Rohplanie ist gemäss den heutigen Bodeneigenschaften durchzuführen.

Die momentanen Bestände im Erweiterungsperimeter erfüllen wichtige Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen. Es ist eine flächen- und funktionsgleiche Ersatzaufforstung an Ort und Stelle vorzunehmen.

Als Folgenutzung ist eine naturnahe Bewirtschaftung mit standortgerechten Baumarten vorzusehen. Dazu sind neben Pflanzungen insbesondere die Vorgänge der natürlichen Bewaldung zu fördern.

§ 6.3 Massnahmen zur Bodenrekultivierung

Abbau, Zwischenlagerung und Rekultivierung des Ober- und Unterbodens als zukünftiger Wurzelraum hat gemäss den Richtlinien des FSKB «Wald und Kiesabbau» sowie «Kulturland und Kiesabbau» zu erfolgen. Ober- und Unterboden sind grundsätzlich getrennt abzutragen und zu rekultivieren. Ausnahmen sind nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz möglich.

Getrennt abgetragener Ober- und Unterboden müssen getrennt zwischengelagert werden. Es gelten folgende maximale Depothöhen:

- Flächendepot: Oberboden 2 m, Unterboden 2.5 m.
- Walldepot trapezförmig mit 2 m Kronenbreite: Oberboden 2.5 m, Unterboden 4 m.

Depots dürfen beim Anlegen und Abtragen nicht befahren werden.

Vor Erteilung der Schlag- und Abbaubewilligung müssen Materialbilanz und Depotplanung erstellt und beim Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz zur Bewilligung eingereicht werden. Die Materialbilanz ist basierend auf den Bodenaufnahmen von 2012 und getrennt nach Ober- und Unterboden zu errechnen. Davon ausgehend werden die benötigten Depotflächen berechnet. Diese sind im Plan «Betriebszustand 2016» ausgewiesen.

Die Mächtigkeit des rekultivierten Wurzelraumes beträgt lose ca. 135 cm. Nach Erstellung der Rohplanie aus unverschmutztem Aushubmaterial werden nacheinander folgende Horizonte im Streifenverfahren lose angelegt:

- Ca. 60 cm geeignetes, d. h. verwittertes Aushubmaterial, zugeführt (BC-Horizonte).
- Ca. 60 cm Unterboden, zugeführt sowie aus Erweiterungsetappen.
- Ca. 15 cm Oberboden, zugeführt sowie aus Erweiterungsetappen (und aus dem neophytenfreien Südwestrand der bestehenden Rekultivierung).

Zugeführtes Bodenmaterial ist vor dem Einbau durch die pedologische Baubegleitung qualitativ zu kontrollieren und dementsprechend einzubauen. Der neu rekultivierte Boden ist mit geeigneten Massnahmen vor Erosion zu schützen.

Die kantonale Bodenfachstelle ist befugt, die Bodenqualität sowie die Arbeitsweise beim Bodenauftrag zu kontrollieren.

§ 6.4 Erfolgskontrollen

Die Erfolgskontrollen der rekultivierten Flächen werden vom kantonalen Forstdienst durchgeführt. Die Pflege der Kulturen, Jungwaldpflege, Durchforstungen und Verjüngungshiebe werden im Rahmen der forstlichen Planung verbindlich festgehalten.

§ 6.5 Forstliche Erschliessung

Nach Abschluss der Rekultivierung ist ein dem Gelände und der forstlichen Holzernntetechnik angepasstes forstliches Erschliessungsnetz wiederherzustellen. Die definitive Lage und Ausgestaltung des Wegnetzes werden in Absprache mit den zuständigen Amtsstellen festgelegt. Das Bewilligungsverfahren für die neuen Erschliessungswege richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

§ 7 Ökologischer Ausgleich

§ 7.1 Allgemeines

Der ökologische Ausgleich nach Art. 18b Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451) und nach § 18 Abs. 3 Verordnung vom 14. November 1980 über den Natur- und Heimatschutz (BGS 435.141) wird durch Massnahmen in der Betriebsphase und durch die privatrechtliche Sicherstellung von zwei Naturgebieten im nahegelegenen Mürgelibrunnen gewährleistet. Letzteres kompensiert explizit den im Endzustand zu leistende ökologische Ausgleich.

§ 7.2 Betriebsphase

Im Sinne der FSKB-Richtlinie «Naturschutz und Kiesabbau» sind nach dem Prinzip der dynamischen Wanderbiotope dauernd wertvolle Lebensräume im Grubenareal zur Verfügung zu stellen.

Während der gesamten Betriebsphase sind funktionsfähige Wanderbiotope für einheimische Pflanzen und Tiere (insbesondere für Kreuzkröten, Geburtshelferkröten und Uferschwalben) im Umfang von mindestens 15% der offenen Fläche minus die Hälfte

des Infrastrukturbereichs sicherzustellen. Ein Drittel der Lebensräume sind als Feuchtstandorte zu betreiben. Die Lebensräume gehen aus dem Plan «Betriebszustand 2016» hervor. Die Planung der Lebensräume ist periodisch zu aktualisieren (Ziffer 82).

§ 7.3 Waldreservat Mürgelibrunnen

Die Kiesgrubenbetreiberin schliesst mit dem Kanton Solothurn eine Vereinbarung über die Errichtung des Waldreservats Mürgelibrunnen und einen verzichtet während 100 Jahren auf die Holznutzung.

§ 7.4 Riedwiese Mürgelibrunnen

Die Kiesgrubenbetreiberin schliesst mit dem Kanton Bern eine Vereinbarung über die Renaturierung einer Riedwiese im Mürgelibrunnen ab und duldet während 50 Jahren die Ziele des Naturschutzes.

§ 7.5 Kostentragung

Die Kosten für den ökologischen Ausgleich, die Begleitung (Ziffer 8) und Erfolgskontrolle sowie die Neophytenbekämpfung hat die Kiesgrubenbetreiberin zu tragen.

§ 8 Begleitung

§ 8.1 Grubenkommission

Die Gemeinde organisiert und leitet einen jährlich stattfindenden Augenschein für welchen Fachpersonen nach Bedarf eingeladen werden. Am Augenschein werden die Einhaltung der Auflagen kontrolliert und die Kiesgrubenbetreiberin beraten.

§ 8.2 Ökologische Begleitung

Der ökologische Ausgleich wird alle fünf Jahre durch eine ausgewiesene Fachperson auf einem Plan festgelegt.

Die Massnahmen für Wanderbiotope sind jährlich vor Ort von einer ausgewiesenen Fachperson in koordinieren Einsätzen festzulegen und zu begleiten. Darüber ist jeweils dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, in Kurzform Bericht zu erstatten. Die Entwicklung der Neophyten ist Teil der Berichterstattung.

§ 8.3 Pedologische Begleitung

Alle Arbeiten mit Boden werden durch eine ausgewiesene Fachperson begleitet. Sie erstattet dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz, periodisch Bericht. Die Entwicklung der invasiven Neophyten-Bestände ist Teil dieser Berichterstattung. Das Unterhaltskonzept zur Bekämpfung der invasiven Neophyten ist in Absprache mit dem Amt für Umwelt jeweils mit dem Gesuch für die Verlängerung der Abbaubewilligung einzureichen.

§ 9 Infrastrukturbereich

Die betriebsnotwendigen Infrastrukturanlagen sind im auf dem Teilzonen- und Gestaltungsplan eingetragenen Bereich für Infrastrukturanlagen zu errichten. Potenzielle wasergefährdende Anlagen und Aktivitäten sind einzig im Infrastrukturbereich zulässig (vgl. Ziffer 32 Gewässerschutz, Störfälle). Bauten und Anlagen werden lediglich durch die betriebliche Notwendigkeit begründet. Sie sind im Baubewilligungsverfahren zu prüfen und zu bewilligen. Dafür ist die Zustimmung des Bau- und Justizdepartementes einzuholen. Nach der Beendigung des Kiesabbaus und der Rekultivierung sind alle Installationen und Infrastrukturen im Geltungsbereich des Gestaltungsplans zu entfernen.

§ 10 Wald, Rodung und Rodungersatz

Massgebend für die Beanspruchung von Waldareal und für die Abgrenzung und Ausführung der Rodungen und des Rodungersatzes sind die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligung. Die Freigabe der Rodungsetappen und die Schlagbewilligungen sind rechtzeitig beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei zu beantragen. Die wiederhergestellten Waldflächen sind dem Amt laufend zur Abnahme zu melden.

§ 11 Inkrafttreten

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat, publiziert im Amtsblatt, in Kraft.